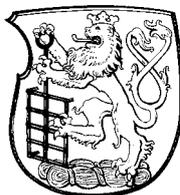


# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 3/2009  
11. Februar 2009

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
• Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang -	2
• Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen	4
• Kommunalwahl am 26.09.2004 – Nachfolge eines Bezirksvertreters	7
• Information und Anhörung zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie	8
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	9
• Öffentliche Zustellungen	10

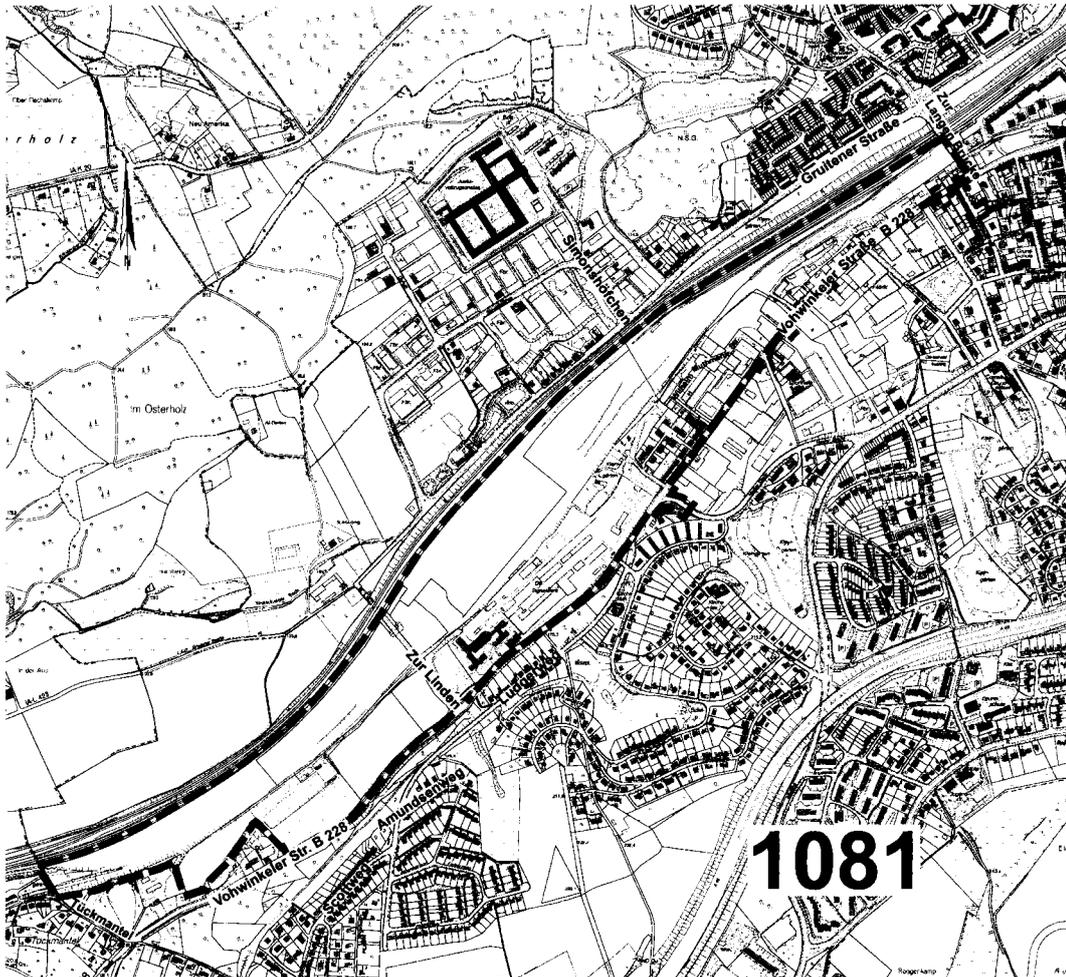
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

**Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1081 vom 23.02.2009 bis einschließlich 06.03.2009**

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang - beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 1081 hat zuletzt in der Zeit vom 07.10.2008 bis 10.11.2008 öffentlich ausgelegen. Durch die jetzige Änderung und Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

**Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang -**



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1081 wird begrenzt im Westen durch die Stadtgrenze nach Haan, im Norden durch die Bahnlinie der Strecke Düsseldorf / Köln – Wuppertal, im Osten durch die Straße Zur Langen Brücke und im Süden durch die Vohwinkeler Straße.

Die genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Außerdem können zusätzlich Kopien dieser Pläne im Bürgerbüro Vohwinkel (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden.

Folgende relevante Informationen über die Umwelt sind verfügbar:

- Klimatisch-lufthygienisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren Mittelstandspark VohRang
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Mittelstandspark VohRang“
- Verkehrsuntersuchung Mittelstandspark „VohRang“ in Wuppertal
- Umweltverträglichkeitsstudie für den Gewerbepark „Rangierbahnhof Vohwinkel“
- Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel (VohRang)
- Umweltberichte zum B-Plan 1081 und zur 17. F-Plan-Änderung
- Gefährdungsabschätzung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1081 Mittelstandspark VohRang (Altlastengutachten)

Stellungnahmen können ausschließlich zu den Änderungen und Ergänzungen des genannten Bebauungsplanes vorgebracht werden. Während der Zeit der öffentlichen Auslegung ist dies schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C-327 möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wuppertal, den 05.02.2009  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Meyer  
Beigeordneter

Es informiert Sie	Herr Bronold
Telefon (0202)	563 - 5444
Fax (0202)	563 - 8439
E-Mail	rolf.bronold@stadt.wuppertal.de
Zimmer	C-542
Sprechzeiten	
Zeichen	
Datum	06.02.2009

## **Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen**

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840),

wird für das Gebiet der Stadt Wuppertal Folgendes verfügt:

### **I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen**

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:
  - Kraftfahrzeuge bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die über eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen nach den Runderlassen VI B 3-78-12/6 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 04.09.2001 und 12.02.2002 verfügen, sowie

- Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV sowie
  - Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind<sup>1</sup> sowie
  - Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. O-10-310), sowie
  - Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000).
2. Bis zum 31. Dezember 2010 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).
  3. Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen oder des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
  4. Bewohner einer Umweltzone, die über einen gültigen Bewohnerparkausweis verfügen, werden bis zum 14.02.2010 von dem Verkehrsverbot der betroffenen Umweltzone befreit. Innerhalb dieser Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch deutlich sichtbares Auslegen des Bewohnerparkausweises hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
  5. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 02. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958)

2-allgemeinverfuegung auf kopfbogen (2).doc

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2009 in Kraft.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

## Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Name der Person, die Klage erhebt</li><li>- Name der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat</li><li>- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li></ul>	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Allgemeinverfügung, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li><li>- Angaben zum Ziel der Klage</li><li>- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li></ul>
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

i. A.

gez.

Bronold

## **Bekanntmachung**

### **Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters**

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerber,

Herr Friedrich-Wilhelm Peter,

ist am 13. Januar 2008 verstorben. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 13 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Boris Daniel Längen,  
geb. 1977 in Wuppertal,  
Bahnstr. 60, 42327 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 06. Februar 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
I.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat am 22. Dezember 2008 die Information und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 2g Landeswassergesetz Nordrhein–Westfalen (LWG NW) begonnen.

Bis zum 21. Juni 2009 haben sowohl die Kreise, Städte und Gemeinden, die Regionalräte, Interessensvertretungen und Gewässernutzer als auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms Stellung zu nehmen.

Die Anhörungsunterlagen und Erläuterungsberichte liegen vom 09.02.2009 bis zum 21.06.2009 im Geodatenzentrum Zi. C-156 sowie beim Ressort Umweltschutz, Zi. C-407 (Herr Ebert) – Johannes-Rau-Platz 1 (Rathaus-Neubau, Eingang Große Flurstr.) in Wuppertal-Barmen zur Einsicht aus.

Gez.

Höffken

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebot vom Sparkassenbuch**

Nr. 3424905895

Nr. 3424742538

Nr. 3418376962

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 05.02.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nr. 3412769907

Nr. 3010254013

Nr. 3414573703

Nr. 3437406832

Nr. 3010395824

Nr. 3438203527

Nr. 3010291445

Wuppertal, den 05.02.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>